

den Nachweis entziehen kann, daß sich der Unfall durch die Schuld des Arbeiters zugetragen, oder aber man faßt die Versicherung als einen Act öffentlicher Fürsorge für den Arbeiter auf, wie dies in Deutschland (Gesetz vom 6. Juni 1884) geschieht. Im letztern Falle verpflichtet der Staat die Arbeitgeber, eine bestimmte Summe zur Versicherung der durch Unfälle betroffenen Arbeiter auszuwerfen. Auch für die Zeit der Krankheit, der Invalvidität und des Alters muß dem Arbeiter eine ausreichende Unterstützung sicher sein; die Verweigerung zur Altersversicherung darf aber nicht erst mit dem 70. Jahre eintreten, sonst wird sie für den Arbeiterstand fast wertlos, da die meisten Arbeiter schon vorher sterben. Endlich sollte auch für die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit der Arbeiter das zum Dasein für sich und die Seinigen Nothwendige haben; denn einer der tiefsten Schäden der heutigen Gesellschaftsordnung ist, wie schon früher bemerkt, das Gefühl der Unsicherheit bezüglich seiner Existenz, welches den Arbeiter beständig drückt.

Ein eigentliches „Recht auf Arbeit“ freilich, wie man es dem Arbeiter beigelegt, gibt es nicht. Wohl aber hat unter Umständen die Gesellschaft (Staat und Gemeinde) im Interesse der Selbsterhaltung die Pflicht, den Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen. Denn in der äußersten Noth haben die Arbeiter das Recht, sich das zum Leben Nothwendige zu nehmen, wo sie es finden, und wer will es ihnen verwehren, sich zu diesem Zwecke mit einander zu verbinden? Aus einer solchen Sachlage würden sich leicht die schwersten Uebel für die Gesamtheit ergeben, und deshalb hat die Obrigkeit die Pflicht, derselben zuvorzukommen. Der richtige Weg zu diesem Zweck ist aber nicht das Almosen, sondern die Gewährung lohnender Arbeit. Damit der Arbeiter die vorhandene Arbeitsgelegenheit findet, ist dringend zu wünschen, daß der Arbeitsnachweis irgendwie organisiert werde, sei es durch die Arbeitervereine selbst (wie dies für manche Erwerbszweige in England der Fall ist) oder durch die Gemeinden. Diese Arbeiter- oder Gemeindebureaus würden als Arbeitsbörsen fortlaufend Angebot und Nachfrage statistisch festsetzen und könnten so leicht den Arbeitslosen Beschäftigung verschaffen, besonders wenn sie durch ein Centralbureau beständig mit einander in Verbindung ständen. In England übernehmen viele Gewerksvereine auch die Arbeitsversicherung, indem sie sich gegen bestimmte Beiträge verpflichten, ihren Mitgliedern entwerber Arbeit zu verschaffen oder für die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Unterstützung zu gewähren. Solche Einrichtungen sind wegen ihrer erziehlischen Wirkung auf den Charakter des Arbeiters den staatlichen Versicherungsanstalten vorzuziehen. Ist auf andere Weise keine Arbeit zu beschaffen, so sollen die Gemeinden oder der Staat selbst gemeinnützige Arbeiten ausführen lassen (Bau von Straßen oder Kanälen u. dgl.). — Eine Hauptfrage für die Arbeiterfamilie ist

die Lohnfrage. Es gibt gewiß viele Arbeiter, die einen so reichlichen Lohn erhalten, daß sie mit ihrer Familie anständig davon leben und noch einen Sparpfennig zurückerlegen könnten, wenn sie mäßigern und sparsam sein wollten. Daneben gibt es aber auch eine große Zahl anderer, allerdings meist ungelernerter Arbeiter, deren Lohn so kärglich ist, daß sie kaum nothdürftig davon leben und die Miete bezahlen, geschweige denn etwas ersparen können. Auch hier muß geholfen werden. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Lohn in normalen Verhältnissen mindestens nicht unter das Maß dessen herunterfinke, was dem Arbeiter zu seinem eigenen anständigen Unterhalte nothwendig ist. Manche sehen es sogar als eine Forderung der Gerechtigkeit an, daß der Lohn in gewöhnlichen Verhältnissen zum Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie ausreiche. Mag man diesen beipsichtigen oder nicht, jedenfalls ist es die Aufgabe der Socialpolitik, den Lohn auch des letzten Arbeiters nach Möglichkeit auf die Höhe zu bringen, die nach dem Stande der Gesellschaft zum anständigen Unterhalte einer normalen Arbeiterfamilie genügt. Soweit es zum Schutze des Arbeiters gegen ungerechte oder unbillige Uebervorteilung nothwendig ist, hat die Obrigkeit das Recht, die unterste Grenze des Lohnes (Minimallohn) oder die oberste Grenze gewisser Forderungen (Taxen) festzusetzen, wie sie dies noch heute in einzelnen Fällen (z. B. bei Droschkentuschern, Fremdenführern u. dgl.) thut. Gegen diese obrigkeitliche Einmischung beruft man sich von Seiten des Individualismus mit Unrecht auf die Vertragsfreiheit. Wie die übrigen Arbeitsbedingungen, so müsse auch die Lohnhöhe nur durch freien Vertrag nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Allein es ist schon nicht richtig, daß jeder Vertrag völlig in das Belieben der Contractanten gestellt ist. Der Vertrag muß der Gerechtigkeit entsprechen. Der Arbeiter will aber seine Arbeit nicht verschenken, für gewöhnlich darf er das nicht einmal, weil sie die einzige Einkommensquelle für ihn und seine Familie ist. Deshalb muß ihm aus Gerechtigkeit der dem Werthe der Arbeit entsprechende Lohn gegeben werden. Die Entziehung oder Verkürzung dieses Lohnes gehört zu den himmelschreienden Sünden. Sodann ist die Arbeit nicht eine bloße Waare wie die anderen. Sie ist allerdings insofern auch eine Waare, als sie einen in Geld abschätzbaren Werth hat und bis zu einem gewissen Grade dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterliegt. Aber sie ist nicht eine bloße Waare. Sie hängt unzertrennlich mit der Person des Arbeiters zusammen. Und wie der Mensch überhaupt nicht der Herr über seine eigene Person, sein Leben und seine Gesundheit, seine Glieder und Fähigkeiten ist, so auch nicht über seine Arbeitskraft. Er hat bloß das Nutznießungsrecht, das einem vernünftigen Verwalter zusteht; er darf also nicht sein Leben und seine Gesundheit beliebig der Gefahr aus-